

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 08.03.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1894, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. October 1893 vorgelegten Normal Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Bürger der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Trennung der letzteren in zwei selbstständige Gemeinden.
 3. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Abg. Plagge, betreffend die Kreisschulinspektion.
 4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Bitte von Bürgern aus den Städten Varel und Fever: Der Landtag wolle die Staatsregierung veranlassen, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach die bisherige Bestimmung betreffs Amtsdauer der Bürgermeister in Städten 1. Klasse dahin abzuändern ist, daß solche in Zukunft nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf 8 Jahre gewählt werden.
 5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Verwendungen des Landeskulturfonds und der Canalbaukasse in der Periode vom 1. Januar 1891 bis einschließlich den 30. September 1893.
 6. Bericht des Petitionsausschusses über
 1. die Petition der Parzellisten, Hufner und Erbpächter aus dem ehemaligen Amt Ahrensböck, betreffend:
 - a. Einsetzung eines Schiedsgerichts zwecks Erlasses der steuerartigen Beträge von den Domonial-Abgaben,
 - b. Ablösung ihrer Reallasten durch eine Rentenbank,
 2. die Petition der Erbpächter des vormaligen Guts Stockelsdorf, betreffend Entschädigung für die denselben auferlegten Steuern.
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Einstellung von 4800 *M.* zum §. 1 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96 für Anstellung eines technischen Hülfсарbeiters.
Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. März 1894.
 8. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Einstellung einer Summe von 60 000 *M.* zu §. 56 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96 zur Verhütung des Sandtreibens in der oberen Hunte.
 9. Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von 990 Gemeindevorstehern und Landwirthen aus 89 Ortschaften des Fürstenthums Lübeck, betreffend Aenderung der Instruktion zur Einschätzung zur Einkommensteuer.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Mitglieder des Schätzungsausschusses und Gemeinderaths der Landgemeinde Ahrensböck.
11. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch des Zellers H. Behrens zu Erkte um Erlangung des Gemeindebürgerrechts.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Regierungstische: die Minister Flor und Heumann, Oberfinanzrath Determann, Oberregierungsrath Dugend, Geh. Ministerialrath Willich, die Regierungsräthe Kuhstrat und Becker, Finanzrath Wöbs.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Rückens das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet ums Wort

Abg. **Jürgens**: In der vorigen Sitzung habe der Abg. Meyer während seiner Abwesenheit gesagt, daß er (Redner) gegen den Antrag Schröder auf Einführung einjähriger Finanzperioden gestimmt haben würde. Er erkläre hiermit, daß diese Erklärung seiner Stellung entspreche, er sei gegen einjährige Budgetperioden und auch gegen eine jährliche Berufung des Landtags.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der schriftlichen Berichte, sowie auf Innehaltung der nach §. 51 der Geschäftsordnung bestimmten Frist wird verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1893 vorgelegten Normal Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Der Ausschußantrag wird debattelos angenommen und damit dem Entwurf vom Landtage auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Bürger der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Trennung der letzteren in zwei selbständige Gemeinden.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Hanken**: Schon seit längerer Zeit sei man in der Landgemeinde Oldenburg zu der Ueberzeugung gelangt, daß im Interesse der Gesamtgemeinde eine Trennung in zwei selbständige Gemeinden geboten sei. Nachdem der Gemeinderath die Trennung beschlossen habe, habe sich eine größere Anzahl von Gemeindebürgern an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt mit dem Gesuche, die gewünschte Trennung geneigtest genehmigen und dem Landtage eine dahin zielende Vorlage machen zu wollen. Zugleich hätten sie an den Landtag eine Petition gerichtet mit der Bitte, daß der Landtag ihnen in dieser Sache behülflich sein und das Großherzogliche Staatsministerium veranlassen möchte, dem gegenwärtigen Landtage noch die erforderliche desfallsige Gesetzesvorlage zu machen. Diese Petition sei dem Verwaltungsausschusse zur Vorberathung überwiesen. Dort sei man einstimmig der Ansicht gewesen, daß eine Trennung der Gemeinde wohl erwünscht sei, die Mehrheit des Ausschusses aber habe sich, da die Regierung noch keine Stellung zu der Sache genommen habe und da-

her eine Vorlage für die gegenwärtige Session nicht mehr zu erwarten sei, ferner auch die Angelegenheit den Instanzenweg an das Großherzogliche Staatsministerium nicht durchgemacht habe, dazu entschlossen, Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen. Er habe in der Erwägung, daß es sich hier lediglich um eine Bitte handele, bei der der Instanzenweg nicht in Betracht komme, und daß jede Verzögerung der Angelegenheit der ganzen Gemeinde Nachtheil bringen würde, einen eigenen Minderheitsantrag dahin gestellt, der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen. Diesen Antrag habe er jetzt zurückgezogen und dafür folgenden Verbesserungsantrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erkennt die Schwierigkeiten der Verwaltung der Landgemeinde Oldenburg an und ersucht Großherzogliche Staatsregierung, die Frage der Trennung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, wie diese Trennung ohne Schädigung berechtigter Interessen durchzuführen ist, und von dem Resultate der Prüfung der nächsten Landtagsversammlung Mittheilung, eventl. geeignete Vorschläge machen zu wollen.

Er bedaure, daß er diesen Antrag nicht gleich bei der Berathung im Ausschusse gestellt habe, ohne Zweifel wäre er wohl einstimmig im Ausschusse angenommen, was ihm schon mehrere Ausschußmitglieder nachträglich zugegeben hätten; aber er habe dort den weitergehenden Antrag gestellt, weil er das Ergebnis der Ausschußberathung, wie es jetzt ausgefallen sei, nicht habe voraussehen können.

Wenigen Abgeordneten würden wohl die absonderlichen Verhältnisse in der Landgemeinde Oldenburg bekannt sein, deshalb werde er sich erlauben, hier einige weitere Mittheilungen darüber zu machen. Diese seien so unnatürliche wie wohl kaum in einer anderen Gemeinde des Landes, ja er möchte sagen des ganzen Deutschen Reichs. Die Landgemeinde sei durch Stadt und Stadtgebiet förmlich in zwei Theile getheilt, so daß in Wirklichkeit schon zwei Gemeinden unter einer Verwaltung beständen. Von einer Grenze der Gemeinde zur andern habe man 5 Stunden Wegs. Die Einwohnerzahl betrage schon jetzt 11 000 und vermehre sich in Folge der Nähe der Stadt noch jährlich um ein Bedeutendes. Thatsache sei, daß hier zwei große Gemeinden gebildet werden könnten, deren Einwohnerzahl von den wenigsten Gemeinden unseres Landes erreicht werden würde. Die Interessen beider Theile seien sehr verschieden, so daß manchmal gemeinnützige Unternehmungen nicht zur Ausführung kommen könnten. Die Gemeindeglieder beider Theile kämen fast garnicht mit einander in Berührung und seien sich häufig vollständig fremd. Bei Gemeinderathswahlen

müsse jeder Theil die von der anderen Seite vorgeschlagenen Personen einfach annehmen, ohne zu wissen, ob sie zu diesem Amte befähigt seien. Ebenso sei es mit der Einschätzung zur Einkommensteuer, man kenne gegenseitig weder die Vermögens- noch Familienverhältnisse noch andere dabei in Betracht zu ziehende Umstände. Daß unter solchen Verhältnissen oft sonderbare Zustände geschaffen würden, sei leicht denkbar. Der jetzige Gemeindevorsteher der Landgemeinde habe sich durch seine langjährige Dienstzeit recht viele Personen- und Lokalkenntnisse erworben, so daß es ihm bis jetzt möglich gewesen sei, die Verwaltung der Gemeinde den Verhältnissen nach gut zu führen. Er sage den Verhältnissen nach, denn auch die tüchtigste Kraft könne beim besten Willen in einer so großen und ungünstig belegenen Gemeinde nicht jede Einzelheit so überwachen, wie es das Interesse der Gemeinde erfordere, zumal wenn man bedenke, wie viel Arbeit die Nähe der Stadt mache und wie sehr die neuere Gesetzgebung die Arbeit der Gemeindevorsteher erschwere, worüber ja neulich im Landtag schon Klage geführt sei. Wenn diese Arbeitssteigerung schon in kleinen Gemeinden so fühlbar sei, wie viel mehr müsse das in den großen Landgemeinden der Fall sein! Der Gemeindevorsteher erkläre jetzt, daß es ihm unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich sei, sein Amt noch lange zu verwalten, falls er sich nicht ganz dafür aufopfern wolle. Bei seinem Abgange würde die Gemeinde vor die Frage gestellt sein, wie sie eine Person finden könne, die dieses schwierige Amt übernehmen wolle und auch könne. Er könne versichern, daß sich wohl keiner dazu bereit finden werde.

Es werde nun häufig so hingestellt, als wolle der Osten sich durch die Trennung finanzielle Vortheile verschaffen; das sei keineswegs der Fall, wie auch aus der Fassung seines Antrages hervorgehe, die Nothwendigkeit der Trennung liege allein in der schwierigen Verwaltung. Daß der Osten steuerkräftiger sei als der Westen, liege allein daran, daß im Osten einige sehr hoch besteuerte Personen wohnten. Dies könne sich aber durch einen Wegzug dieser Personen leicht ändern.

Nach der Trennungslinie auf der den Abgeordneten zugeschieden Karte habe der Westen eine Steuerfähigkeit von reichlich 10 000 *M.* Diese Linie würde aber bei einer Trennung von der Regierung wohl kaum gewählt werden, sondern wahrscheinlich die Wilhelmshavener Bahn, dann würde die Steuerkraft des Westens 11 000 *M.* betragen. Wenn das keine steuerkräftige Gemeinde sein sollte, dann würden wir wenige im Lande haben. Im Lande gebe es ja ein ganzes Amt, welches nicht so viel Steuerkraft habe. Je länger die Theilung aufgeschoben werde, desto schwieriger werde die Auseinanderlegung sein. Er bitte daher dringend um Annahme seines Antrages.

Reg.-Com. Regierungsrath **Rubstrat**: Der Westen der Landgemeinde werde dem Borredner wenig dankbar sein für seine Ausführungen; denn ebenso einmüthig wie der Osten für eine Trennung der Landgemeinde sei, ebenso einmüthig sei der Westen dagegen. Der Westen habe nur ein Drittel der gesammten Steuerkraft. Dem Osten gehörten die wohlhabenden Bauern an, sowie die Großindustriellen in Eghorn und Umgegend. Dieses Verhältniß werde sich nicht so leicht verschieben. Im Uebrigen könne der Landtag

den Antrag der Ausschlußmehrheit, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, ruhig annehmen, denn die Frage werde von der Staatsregierung ohnehin gründlich geprüft werden und werde schon jetzt geprüft, nachdem dieselbe Petition auch bei der Staatsregierung eingegangen sei. Wenn eine Trennung der Landgemeinde, ohne daß der Westen geschädigt werde, überhaupt möglich sei, so sei die Staatsregierung derselben prinzipiell nicht abgeneigt; denn sie verkenne nicht, daß die Verwaltung einer so großen Gemeinde schwierig sei. Aber ebenso schwierig werde es sein, den Westen, wo sich die Moore, Kolonate u. s. w. befänden, schadlos zu halten.

Abg. **Jürgens**: Nach den Mittheilungen des Abgeordneten Hanken handle es sich hier um Zustände, die im ganzen Lande einzig in ihrer Art seien. Die Verwaltung einer so großen Gemeinde sei nicht nur schwierig, sondern sie könne den Interessen der Gemeinde entsprechend gar nicht geführt werden. Es müsse deshalb geschehen, was geschehen könne. Es könne nur nützlich sein, wenn der Landtag diese Auffassung zum Ausdruck bringe und dem Antrage Hanken seine Zustimmung gebe. Dieser Antrag sei ja durchaus harmlos, so daß man ihn ohne Bedenken annehmen könne. Er widerspreche ja auch nicht den Intentionen der Regierung, da ihr Vertreter soeben erklärt habe, daß die Frage geprüft werden solle.

Abg. **Jaspers**: Den sachlichen Ausführungen des Abgeordneten Hanken habe er nichts hinzuzufügen, er wolle nur seinerseits bemerken, daß ein Verwaltungskörper von solchem Umfange und mit so verschiedenartigen Interessen, wie die Landgemeinde Oldenburg, unhaltbar sei und im Sinne der Gemeindeordnung auf die Dauer nicht verwaltet werden könne. Das Amt des Gemeindevorstehers solle ein Ehrenamt sein. Es werde sich aber in Zukunft kaum jemand mehr finden, der die Verwaltung dieses kleinen Amtes — denn den Umfang habe die Landgemeinde in Wirklichkeit — unentgeltlich übernehme. Dann würde man dazu kommen, einen besoldeten Gemeindevorsteher anstellen zu müssen, dies sei aber nicht im Sinne der Gemeindeordnung. Die Interessen des Ostens und Westens der Landgemeinde fielen vollständig auseinander, er werde daher für den Antrag Hanken stimmen.

Abg. **Feldhus**: Er stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Auf solche Gemeinderathsbeschlüsse zähle er nicht viel. Sie seien häufig abhängig von Zufälligkeiten und Personenfragen. Ein großer Theil der Gemeinde sei gegen die Trennung, und wenn man alle Gemeindebürger abstimmen lassen wollte, so würde das Resultat wohl ein ganz anderes sein, als das im Gemeinderathsbeschlusse zu Tage getretene. Er sei nicht in der Lage, die Frage auf ihre Zweckmäßigkeit prüfen zu können, halte sie überhaupt noch nicht für spruchreif und werde daher für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. **Jaspers**: Er sei durch die Abstimmung im Gemeinderathe nicht beeinflusst, nur sachliche Erwägungen bestimmten sein Urtheil. Der Antrag Hanken sei ja auch durchaus harmlos, da er die „Schonung berechtigter Interessen“ zur Voraussetzung der Trennung mache. Diese Schonung wolle er auch. Die Trennungsaufgabe werde ja



schwierig sein, aber wenn man einmal die Nothwendigkeit der Theilung erkannt habe, dann müsse sie auch trotz dieser Schwierigkeiten vorgenommen werden.

Abg. **Schröder**: Er stehe auf dem Boden des Antrags Hanken. Auch ihm erscheine eine eingehende Prüfung der Angelegenheit nothwendig. Obgleich diese Prüfung nach der Erklärung des Regierungs-Commissars auf jeden Fall erfolgen werde, so würde es dennoch zu bedauern sein, wenn der Landtag formell zur Tagesordnung überginge, obgleich er sich in seiner Mehrheit sagen müßte, daß der Antrag des Abg. Hanken das Richtige treffe.

Der Antrag Hanken wird hierauf angenommen, der Mehrheitsantrag ist dadurch beseitigt.

III. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Plagge, betreffend die Kreis Schulinspektion.

Der Ausschuß stellt hierzu den Antrag:

Den Antrag des Abg. **Plagge**:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht unsere Kreis Schulinspektion durch fest angestellte pädagogisch gebildete, praktisch erfahrene Schulinspektoren auszuführen ist,

der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, unser gesamtes Schulaufsichtswesen im evangelischen Landestheil baldthunlichst neu zu beordnen.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Er hätte gewünscht, daß ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses die Berichterstattung über seinen Antrag übernommen hätte; er habe aber schließlich dem Drängen nachgegeben und dieses Amt selbst übernommen.

Abicht und Wunsch des Antrages sei, unser gesamtes Schulwesen durch eine stetige und geregelte Aufsicht in einen Stand zu bringen, welcher der Gegenwart angemessen sei, und eine Schulaufsicht einzuführen, welche geeignet sei, bestehende Mißstände zu beseitigen. Nach dem Schulgesetz vom 3. April 1855 gehöre es zum Wirkungskreise der Oberschulkollegien, Schulvisitationen anzuordnen nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung. Diese Verordnung sei denn im Februar 1860 erlassen. Danach sei das Aufsichtswesen gegenwärtig so geordnet, daß eine Lokalschulinspektion, eine Kreis Schulinspektion und eine Generalvisitation vorgesehen sei. Die Lokalschulinspektion werde wohl kaum ganz zu entbehren sein; er wisse keinen Weg, wie die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der Schule anders geregelt werden solle. Anders liege es mit der Beaufsichtigung des Schulunterrichts an sich, hierfür werde jene Kontrolle, abgesehen vom Religionsunterrichte, der immer unter Aufsicht des Pfarrers bleiben müsse, ganz entbehrt werden können. Für die Kreis Schulinspektion sei das ganze Land in bestimmte Kreise eingetheilt; dieselbe werde nicht von Männern ausgeübt, welche für diesen Zweck besonders angestellt seien, sondern ebenfalls von Pfarrern und auch Lehrern, denen sie als Nebenamt übertragen sei. Die Generalvisitationen müßten von einem Mitgliede des Oberschulkollegiums abgehalten werden. Dies habe er zunächst vorausschicken wollen

und er wolle jetzt auf die einzelnen an die Regierung gerichteten Fragen und die von derselben auf diese Fragen erteilten Antworten eingehen, welche übrigens dem Berichte als Anlagen beigefügt seien.

Die erste Frage: „Sind die von den Lokalschulinspektoren herzugehenden Schulberichte für sämtliche Schulen des evangelischen Landestheils jährlich an das Oberschulkollegium eingereicht; eventuell für welche Schulen und wann in den letzten Jahren nicht?“ sei durch die von der Regierung erteilte Antwort erledigt, wonach die jährlichen Schulberichte der Lokalschulinspektoren vollzählich vorlägen.

Die zweite Frage: „Sind von den Lokalschulinspektoren während der letzten drei Jahre Anträge auf Vervollständigung bzw. Verbesserung von Lehrapparaten u. s. w. gestellt, eventuell welche?“ und wie sind dieselben erledigt?“ sei veranlaßt durch §. 26 der Instruktion für die Lokalschulinspektoren, wonach der Pastor sorgfältig darauf zu achten habe, daß in den Schulgebäuden das Regulativ vom 15. Oktober 1863 befolgt werde, nicht nur, wenn Hauptreparaturen und Neubauten erforderlich seien, sondern auch, wenn an dem Lehrapparat oder sonst etwas fehle, das in dem Regulativ für nothwendig erkannt sei. Die Antwort der Regierung auf diese Frage laute: „Anträge der Lokalschulinspektoren betr. Lehrmittel u. s. w. gelangen nicht an das Oberschulkollegium, sondern sind in der Schulacht bei Aufstellung des Voranschlags zu behandeln. Das Ergebnis berichtet der Schulvorstand (ohne daß des Schulinspektors besonders gedacht wird).“ In der Handhabung der soeben mitgetheilten Bestimmung liege schon ein Uebelstand. Wenn einem Pastor die Aufsicht übertragen sei, dann könne man auch verlangen, daß er dafür Sorge trage, daß den Uebelständen in Hinsicht auf unvollständige Lehrmittel u. s. w. abgeholfen werde. Es gebe heute eine ganze Reihe von Schulachten, die in dieser Beziehung nicht das leisteten, was sie leisten könnten und müßten, dazu könnten sie nur durch eine weitergehende Aufsicht gebracht werden, als sie jetzt vom Lokalschulinspektor ausgeübt werde.

Nach Artikel 4 der Verordnung vom 3./11. Februar 1860, betreffend Abhaltung der Schulvisitationen habe der Kreis Schulinspektor die sämtlichen Volksschulen des ihm zugewiesenen Kreises in dem Zeitraum von 3 Jahren nach der vom Oberschulkollegium anzuordnenden Vertheilung zu besuchen. Um über die Beobachtung dieser Bestimmung Auskunft zu erhalten, habe der Verwaltungsausschuß die Frage an die Staatsregierung gerichtet: „Haben die Kreis Schulinspektoren sämtliche Volksschulen ihres Kreises während der letzten drei Jahre besucht?“ Die Antwort der Regierung laute: „Eine vollständige Regelmäßigkeit in Ausübung der Kreis Schulinspektion hat niemals und so auch jetzt nicht stattgehabt. Eine solche ist auch nach der Stellung der Inspektoren schwerlich zu erwarten. Die Abweichungen im einzelnen zu kontrolliren und den Ursachen etwaiger Unterlassungen nachzuspüren, ist das Oberschulkollegium nicht in der Lage; aus dem Vorkommen solcher Unterlassungen auf Nachlässigkeit oder dergleichen zu schließen, ist nicht ohne Weiteres berechtigt.“ Diese Antwort spreche für sich selbst, er brauche derselben kein Wort mehr hinzuzufügen.



In §. 9 der Instruktion für die Kreisschulinspektoren vom 3. Juni 1861 heiße es: „Die Visitationskonferenz wird in Inspektionsbezirken, die mehrere Schulen befaßen, an einem passend dafür belegenden Orte dann abgehalten, wenn die Specialvisitation sämtlicher Schulen der Inspektion beendigt ist. In ihr soll der Visitator Gelegenheit nehmen zu den nöthigen Mittheilungen an die Vorstände, namentlich an die Lokalschulinspektoren und Lehrer, aber auch zu näherer Erkundigung über die Verhältnisse der betreffenden Schulen.“ Die Regierung habe auf die vierte Frage: „Haben stets und überall die Visitationskonferenzen stattgefunden?“ die Antwort ertheilt: „Daß die beregten Konferenzen vielfach stattfinden, ist dem Oberschulkollegium bekannt, ob sie immer abgehalten werden, ist aus den Berichten nicht mit Gewißheit zu ersehen.“ Dies sei ein neuer Beweis dafür, daß die Oberaufsicht nicht das leiße, was sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten habe.

Die 5. Frage laute: „Sind die von den Kreisschulinspektoren zu erhaltenden Berichte regelmäßig hergegeben? Und wie sind die darin mitgetheilten Mängel (namentlich auch der sog. Externa) erledigt?“ Die dieser Frage zu Grunde liegenden Bestimmungen seien Artikel 6 der Verordnungen vom 3./11. Februar 1860, betreffend Abhaltung der Schulvisitationen und §. 8 der Instruktion für die Kreisschulinspektoren. Der erstere laute: „Die bei der Visitation etwa wahrgenommenen Mängel ist der Visitator nur insoweit zu beseitigen berechtigt, als dies durch Hinweis auf gesetzliche Vorschriften, durch Belehrung und Ermahnung geschehen kann. Im Uebrigen hat er über das Ergebnis der Visitation einen nach Vorschrift der ihm ertheilten Instruktion einzurichtenden Bericht an das Oberschulkollegium zu erstatten und hat das Oberschulkollegium darauf alle nöthigen Verfügungen zu erlassen, wovon der Visitator nachrichtliche Kenntniß erhält“, und der letztere: „Nach beendigter Prüfung findet in Gegenwart des Lehrers und der sonst anwesenden Mitglieder des Schulvorstandes die Untersuchung der sog. Externa statt. Hierbei wird der Visitator sein Augenmerk auf alles richten, was irgend wie zur Schule gehört, dem Schulzweck förderlich oder hinderlich sein kann. Besonders kommen in Betracht:

1. das Schullokal (Größe, baulicher Zustand),
2. die Schulutenfilien und Lehrmittel,
3. der Spielplatz, das Turngeräth,
4. die Lehrerwohnung und der Schulgarten.“

Die Regierung habe auf diese Frage folgende Antwort ertheilt: „Daß über die abgeschlossene Inspektion jedesmal berichtet wird, ist nicht zu bezweifeln. Die in diesen Berichten erwähnten Mangelpöste bewegen sich zwischen (kostenmäßig) kleinen Dingen — etwa daß eine Wandtafel neu gestrichen werden sollte — und Fragen, welche erhebliche Lasten mit sich bringen, z. B. daß ein noch ziemlich neues geräumiges Schulhaus abgebrochen oder verkauft und durch ein neues ersetzt werden sollte. Das Oberschulkollegium erwägt die ausgesprochenen Wünsche und leitet die Sache, wenn ein Bedürfniß anerkannt werden muß, auf den ordnungsmäßigen Weg an den Schulvorstand“. Bemerken wolle er hierbei, daß ausdrücklich bestimmt sei, daß die Mängel der Oberbehörde zur Kenntniß zu bringen seien und daß diese auf deren Beseitigung hinzuwirken habe.

Berichte. XXV. Landtag.

Diese Bestimmung sei aber durchaus ungenügend gehandhabt. Ihm liege ein reiches Material über arge Mißstände vor, er wolle nur ein paar Beweise herausgreifen. In verschiedenen Schulen unseres Landes habe man noch Landkarten von Deutschland aus der Zeit von vor 1866, die den Kindern täglich ein ganz falsches Bild von unserem deutschen Vaterlande vor Augen führten. Jahre lang habe ein Schulraum bestehen können, der 86 cbm Luft weniger enthalten habe, als vorgeschrieben sei; eine Aenderung sei erst erfolgt, nachdem der Arzt verschiedenen Eltern anbefohlen habe, ihre Kinder unter keinen Umständen wieder in diese Schule gehen zu lassen. Diese beiden Beispiele dürften schon zur Genüge zeigen, daß Grund genug für eine Verbesserung der Aufsicht vorhanden sei.

Die 6. Frage: „Seit wann und aus welchem Grunde ist die Stelle des Kreisschulinspektors für das Amt Zever unbesetzt?“ sei von der Regierung dahin beantwortet, daß die Stelle seit 1885, wo die beiden Kreisschulinspektoren für Zever, Hauptlehrer Focke-Hohentkirchen und Eilers-Schortens abgingen, nicht besetzt sei, da keine für die Ausfühlung der Kreisschulinspektion geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung gestanden hätten. — Ein triftiger Grund für diese Vakanz sei darnach nicht angegeben. Ein solcher Zustand, der nun schon seit 1885 dauere, sei aber unhaltbar und nicht im Sinne des Gesetzes.

Auf die 7. Frage: „Wodurch ist die Kreisschulinspektion im Kreise Zever während der letzten drei Jahre ersetzt? Welche Schulen bzw. Klassen des Kreises Zever wurden während dieses Zeitraums, abgesehen von der Lokalschulinspektion, nicht visitirt?“ habe die Regierung folgende Antwort ertheilt: „Die Kreisschulinspektion ist ersetzt durch vermehrte Generalvisitationen. Nicht visitirt sind in den drei letzten Jahren im Kreise Zever: die beiden städtischen Schulen (abgesehen von einigen Klassen der Knabenschule), Cleverns, Sillenstede, Ostiem, Accum, Fedderwarden, Aniphauserfiel, Pakens, Wüppels, St. Joost, Wiarden, Horumerfiel, Minjen, Friederikensfiel, Mederns, Tettens, Middoge, Neubremens, Neuende.“ Darnach seien also 20 Schulen nicht vorschriftsmäßig beaufsichtigt und visitirt worden.

Auf die 8. Frage, ob die Generalvisitationen so weit thunlich in Begleitung des Lokalschulinspektors ausgeführt seien, wie dies im Art. 7 der Verordnung betreffend Abhaltung der Schulvisitationen vorgeschrieben sei, sei folgende Antwort ertheilt: „Die Zuziehung der Lokalschulinspektoren bei der Generalvisitation ist in recht vielen Fällen nicht ausführbar, und zwar schon wegen des Zeitverlustes, außerdem wegen der zu benutzenden Verkehrswege, insbesondere der Eisenbahnen, und weil sonst eine unvermuthete Visitation nicht möglich sein würde. Auch wird sie in manchen Fällen dadurch ausgeschlossen, daß die Vornahme der Visitation durch die Witterung bedingt ist“. Auch hier wolle er nicht auf Einzelheiten eingehen, er bemerke nur, daß ein Lokalschulinspektor ausdrücklich gewünscht habe, zugezogen zu werden, aber von dem betreffenden Herrn zurückgewiesen sei und deshalb nicht theilgenommen habe.

Die 9. Frage: „Sind dem Staatsministerium regelmäßig Berichte über sämtliche Generalvisitationen erstattet? Eventuell wie sind die daraus dem Staatsministerium zur

Kenntniß gekommenen Mängel beseitigt?“ sei folgendermaßen beantwortet: „Der letzte zusammenfassende Bericht über die Generalvisitation ist im Oktober 1890 abgefaßt. Einzelberichte über das Ergebnis der einzelnen Visitationen werden fortlaufend im Oberschulkollegium vorgebracht und verhandelt. Mißstände, welche bei der Visitation bemerkt sind, werden zum Theil an Ort und Stelle hervorgehoben und finden sich, soweit es sich um Externa handelt, regelmäßig bei späterem Nachsehen abgestellt. Ueber erheblichere Sachen befindet das Oberschulkollegium durch Verfügungen — erforderlichen Falls nach angestellter Untersuchung“. Er bedauere erklären zu müssen, daß die vorkommenden Mängel-pöste nicht regelmäßig abgestellt seien, sondern vielfach noch Jahre lang weiter bestanden hätten.

Schließlich habe der Verwaltungsausschuß noch folgende Fragen an die Regierung gerichtet: „Sind die „anderen öffentlichen Schulanstalten“ sämmtlich in den letzten drei Jahren visitirt? Eventuell welche Anstalten und seit wann nicht?“ und „Sind auch über die Visitationen dieser Anstalten dem Großherzoglichen Staatsministerium regelmäßig Berichte erstattet und wie sind diese erledigt?“ Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen seien Art. 9 der Verordnung betreffend Abhaltung der Schulvisitationen, welcher lautet: „Die Visitation der anderen öffentlichen Schulanstalten vereinigt die für die Special- und Generalvisitation der Volksschulen angegebenen Zwecke. Die darüber dem Oberschulkollegium zu erstattenden Berichte sind gleichfalls dem Staatsministerium vorzulegen“ und Art. 1 §. 2 derselben Verordnung, wo es heiße: „Jede andere öffentliche Schulanstalt wird alle drei Jahre einmal von einem Mitgliede des Oberschulkollegiums, zu dessen Wirkungskreis die Schulanstalt gehört, visitirt“. Die Regierung habe diese Fragen beantwortet, wie folgt: „Für die höheren Schulen ist ein regelmäßiger Turnus von Visitationen überhaupt nicht vorgesehen. Sie werden je nach Bedürfniß besucht. Bei den meisten derselben hält der Visitator sich in laufender Kenntniß des Standes der Schulen durch die regelmäßige Theilnahme an den Abgangsprüfungen in seiner Eigenschaft als Regierungs-Commissar. Außer den Berichten über die letzteren sind Berichte nicht erstattet.“ Es sei ihm nicht recht verständlich, wie die Staatsregierung, da doch nach dem oben citirten Artikel 1 §. 2 jede öffentliche Schulanstalt alle drei Jahre visitirt werden solle, jetzt erklären könne, daß für die höheren Schulen ein regelmäßiger Turnus von Visitationen überhaupt nicht vorgesehen sei. Wie er von verschiedenen Seiten gehört habe, seien diese Visitationen sehr selten und durchaus ungenügend abgehalten worden.

Er glaube hiernach dargethan zu haben, daß in irgend einer Weise Abhilfe geschaffen werden müsse, diese Ueberzeugung habe der Ausschuß ebenfalls gewonnen und beantrage deshalb seinen (Redners) Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, unser gesamtes Schulaufsichtswesen im evangelischen Landestheil baldthunlichst neu zu beordnen. Er wolle jetzt noch mit einigen Worten auf die Lokalschulinspektion kommen. Es sei nicht die Absicht seines Antrages, durch Wegfall der Lokalschulinspektion, soweit dies angängig sei, eine geringere Beaufsichtigung der Lehrer herbeizuführen. Dies sei auch nicht der Wunsch der Lehrer selbst. Dagegen

sei es ihr Wunsch, nicht von einem Geistlichen, der keine pädagogische Bildung habe, kritisiert und kontrolliert zu werden. Andererseits sei es auch der Wunsch eines großen Theiles der Pfarrer, von diesem Nebenamte entbunden zu werden. Ihm lägen zwei diesbezügliche Urtheile von hervorragenden Geistlichen vor, die er kurz mittheilen wolle. In einer Versammlung Oldenburger Prediger, in welcher über Lokalschulinspektion verhandelt wurde, habe sich ein Pfarrer etwa wie folgt geäußert: „Ich halte es für nicht mehr zweckmäßig, weder für die Schule noch auch für das geistliche Amt und die Kirche, daß wir die Lokalschulinspektion behalten. Meine in dieser Frage durch jahrelange Beobachtung gewonnene Ansicht steht fest und muß ich wünschen, daß die Lokalschulaufsicht der Geistlichen möglichst bald ein Ende habe. Wir glauben aber diese Meinung um so eher äußern zu dürfen, wenn wir etwas Besseres in Vorschlag zu bringen haben, und etwas Besseres ist meines Erachtens die Kreis Schulinspektion. Wenn für jedes Großherzogliche Amt ein Kreis Schulinspektor angestellt wird, der die Schulaufsicht nicht als Nebenamt ausführt und in der Lage ist, jede Schule mindestens dreimal im Jahre zu besuchen, dann glaube ich allerdings, daß unsere Schulen unter besserer Aufsicht stehen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die geeigneten Männer als Kreis Schulinspektoren angestellt werden. Abgeben aber können wir die Lokalschulaufsicht nur unter der Bedingung, daß das unveräußerliche Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht nach wie vor durch die Geistlichen ausgeübt wird.“ Ein anderer Pfarrer habe in derselben Versammlung ein ausführliches Gegenreferat geliefert, aus dem Folgendes entnommen sei: „Ich gebe gern zu, daß die technische Beaufsichtigung des Unterrichts, die Prüfung der Methode und der Leistungen, des Lehrtons und der Schulzucht (beide letztere allgemein gefaßt) durch einen Schulinspektor, der dreimal jährlich jede Schule, jede Klasse besucht und prüft, in völlig genügender Weise, und wenn der Schulinspektor ein theoretisch und praktisch völlig ausgebildeter Mann ist, besser ausgeübt wird als durch die jetzige Lokalschulinspektion, die theils durch die mangelnde Tüchtigkeit der Inspektoren, theils durch die im Lehrstande herrschende Meinung von diesem Mangel an Tüchtigkeit gehemmt wird. Die Nothwendigkeit einer lokalen Inspektion sehe ich nicht in der technischen Beaufsichtigung des Unterrichts, als vielmehr in einer Art allgemeiner Dienstaufsicht, die zugleich den Beruf mit sich bringt, zwischen dem Lehrer und den Schulachtsgenossen vermittelnd einzutreten. Welche Besserungen sind hinsichtlich der Schulinspektion zu erstreben? Die erste Forderung ist die, daß eine häufigere, eigentlich fachmännische Inspektion der Schulen hinsichtlich ihrer Leistungen, ihrer Methode u. s. w. stattfinde. Eine solche Inspektion müßte jede Schule mindestens jährlich einmal, dann aber gründlich nach allen Seiten des Unterrichts hin einer Prüfung unterziehen, wozu für jede Schule mindestens ein Tag in Ansatz zu bringen wäre. Solche Schulinspektionen könnte ein Schulinspektor, der kein weiteres Amt hätte, als die Schulen zu besuchen und darüber an das Oberschulkollegium zu berichten, wohl etwa 100 übernehmen. Da nun die Zahl der dem Oberschulkollegium unterstellten Schulen ca. 280 beträgt, so würden dafür drei Inspektoren erforderlich sein, denen dann neben den 100 Tagen, die durch eintägige Inspektionen hin-



genommen würden, Raum genug bliebe, auf die größeren Schulen mehrere Tage zu verwenden, auch diejenigen Schulen, bei denen sie es für besonders wünschenswerth hielten, mehrmals im Jahre zu besuchen, und außerdem ihre Berichte zu machen, ihre Schul- und Personalienlisten in Ordnung zu halten. Wenn so die gesammte Schulinspektion ein einheitlicher Organismus würde, statt daß wir jetzt drei neben einander herlaufende, einander kaum berührende Inspektionen haben, so würden manche Klagen schwinden, mancher Segen für unsere Schulen gewonnen werden."

Wenn man sich nun die Frage vorlege, wie die Sache in der Praxis am besten zu regeln sei, so glaube auch er, daß es das Beste sein würde, Kreis Schulinspektoren fest anzustellen. Für den evangelischen Landestheil müßten drei bis vier in Aussicht genommen werden. Dann könnte die Lokalschulinspektion eingeschränkt werden und die Generalvisitationen, wie ihm nicht zweifelhaft sei, ganz wegfallen. Als eine Schwierigkeit werde es hierbei hingestellt, die geeigneten Kräfte als Kreis Schulinspektoren zu finden; aber wir hätten doch tüchtige Volksschullehrer, ehrbaren Charakters und durch und durch gebildet, welche zu solchen Stellen seiner Ansicht nach sehr geeignet seien. Mit Anstellung dieser Visitatoren würde freilich eine nicht unbedeutende Gelbtausgabe verbunden sein, da diese lediglich auf ihr Gehalt angewiesen sein würden. Er denke sich, daß sie auch im Oberschulkollegium Sitz und beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Kreises haben müßten. Doch alle diese Punkte bedürften ja noch erst einer näheren Prüfung, deshalb sei ein näheres Eingehen hierauf noch verfrüht. Er bitte für heute dem Ausschußantrage zuzustimmen und so der Regierung ans Herz zu legen, die Sache einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Er vermeide es absichtlich im Anschluß an seine heutigen Ausführungen in die verdiente scharfe Kritik über unser ganzes Schulaufsichtswesen einzutreten. Er habe das feste Vertrauen zu der Staatsregierung, daß sie nach den jetzt und früher dargelegten argen Mißständen ans Werk gehen und hier ihre bessernde Hand anlegen werde, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich**: Hinsichtlich der seitens des Abg. Plagge bemängelten Beantwortung der an die Regierung gerichteten Fragen wolle er bemerken, daß die Schulverwaltung ein so abgeschlossenes Gebiet sei, daß es für eine Behörde, welche nicht die laufenden Geschäfte führe, sehr schwer, ja geradezu unmöglich sei, in allen Einzelheiten orientirt zu sein. Dazu sei eine eingehende fortlaufende Thätigkeit Voraussetzung, die dem Staatsministerium in dieser Angelegenheit kaum möglich sei. Deshalb sei es auch schwer für das Staatsministerium, auf solche Fragen, wie sie vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gestellt seien, erschöpfende Antworten zu geben. Die Staatsregierung sei sich auch wohl bewußt, daß die Antworten recht knapp und insofern mangelhaft seien, aber, wie der Landtag selbst wohl zugestehen werde, sei eine eingehenderen Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Dies bitte er wohl zu berücksichtigen, wenn in den Antworten nicht so viel Material gegeben sein sollte, als der Ausschuß wohl gewünscht hätte. Aus demselben

Grunde sei es ihm auch nicht möglich, auf das Vorgebrachte im Einzelnen näher einzugehen, dies setze eine nähere Instruction und längere Beschäftigung mit den berührten Punkten voraus.

Minister **Flor**: Er wolle vorausschicken, daß er gerne bereit sei, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob und in wie weit an den Bestimmungen über die Schulaufsicht etwas zu ändern oder zu ergänzen sei. Eine solche Prüfung halte er selbst für wünschenswerth; denn daß solche Einrichtungen, die vor langen Jahren getroffen seien, jetzt, nachdem sich Personen, Verhältnisse und Anschauungen geändert hätten, in der einen oder anderen Beziehung einer Aenderung bedürftig sein könnten, liege auf der Hand.

Einen von den vom Abgeordneten Plagge berührten Punkten wolle er herausgreifen, er meine die Visitation der höheren Schulen. Diese würden nicht eigentlich visitirt, aber der Regierungs-Commissar sei bei sämtlichen Abgangsprüfungen zugegen, dadurch würden die Visitationen vollständig ersetzt, denn er sehe und höre dabei mehr, als ein Visitator bei seinen Visitationen sehen könne. Ferner behaupte er, daß die Grundlage, auf welcher unser ganzes Schulaufsichtswesen basire, sowie die Art und Weise, wie die Visitationen vorgenommen würden, der Art sei, daß sie billigen Ansprüchen, welche an eine derartige Einrichtung gestellt würden, entsprächen. Er komme selbst häufig in die Lage, von der oberen Schulbehörde Auskunft über einzelne Personen und Stellen zu fordern; diese Berichte habe er stets prompt und zuverlässig bekommen. Zur Erstattung solcher Berichte würde die Oberschulbehörde nicht im Stande sein, wenn nicht die Grundlagen unseres Aufsichtswesens gut und richtig wären. Wie weit diese Grundlagen etwa zu ändern seien, werde sich demnächst bei näherer Prüfung ergeben. So viel könne er schon jetzt bemerken, daß die Regierung die Lokalschulinspektion ihrem jetzigen Charakter nach schwerlich aufgeben werde, zu Modifikationen würde sie vielleicht bereit sein. Auch sei es fraglich, ob es wünschenswerth sei, Kreis Schulinspektoren anzustellen, die weiter nichts zu thun hätten als zu visitiren. Alle diese Gesichtspunkte müßten eingehend erwogen werden, wohin aber die vorzunehmende Prüfung führen werde, darüber lasse sich zur Zeit noch nichts Bestimmtes sagen.

Abg. **Meyer**: Er freue sich, vom Herrn Minister zu hören, daß man auch seitens der Staatsregierung mit den jetzigen Zuständen im Großen und Ganzen zufrieden sei und sich nicht ohne Weiteres auf eine Aenderung der geltenden Bestimmungen über die Schulvisitationen einlassen wolle. Er wolle sich kein Urtheil über die Verhältnisse in den nördlichen Landestheilen anmaßen; allein er habe bei dem Antragsteller die Erfahrung gemacht, daß derselbe ein gewisses Bestreben habe, auch hinsichtlich der äußeren Verwaltung die katholischen und evangelischen Schulverhältnisse in völligen Einklang mit einander zu bringen, deshalb trage er Bedenken, dem Ausschußantrage zuzustimmen. Die Tendenz des Antrages Plagge laufe auf die Schaffung einer rein weltlichen Schulinspektion hinaus. Er für seine Person perhorrescire die Herausdrängung des kirchlichen Elements aus den Schulaufsichtsbehörden. Auch bei evangelischen Schulen sei er dagegen, aber erst recht bei den

katholischen. Noch niemals habe er die Erfahrung gemacht, daß die jetzige Schulinspektion in den katholischen Schulen irgend etwas zu wünschen übrig lasse, deshalb werde er, weil er besorge, daß, wenn einmal das geistliche Element erst bei den evangelischen Schulen herausgedrängt sei, dasselbe Princip auch bei den katholischen Schulen befolgt werden möchte, gegen den Antrag stimmen.

Abg. Jaspers: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers erscheine es ihm nicht zweifelhaft, daß die Regierung ernstlich an eine Reform unseres Schulaufsichtswesens herantreten werde. Die Anregung hierzu gegeben zu haben, bleibe dann das Verdienst des Abg. Plagge. Er werde für den Ausschufsantrag stimmen, wenn er auch in allen Punkten nicht mit den Ausführungen des Abgeordneten Plagge übereinstimme. Er sei noch nicht entschieden für die feste Anstellung von Visitatoren, die weiter nichts zu thun hätten, als die Schulen zu visitiren, da er befürchte, daß diese jegliche Fühlung mit der Schule verlieren würden. Er halte es bislang noch für besser, praktisch hervorragende Lehrer mit diesen Visitationen zu betrauen, vielleicht unter Gewährung einer angemessenen Funktionszulage. Diese würde auch das Finden von geeigneten und zur Uebernahme dieses Amtes bereiten Personen erleichtern. Wenn er für den Ausschufsantrag stimme, so thue er das, weil er überzeugt sei, daß eine Reform des Aufsichtswesens nöthig sei; der Antrag lasse hierzu ja jeden Weg offen, indem er lediglich eine „Erwägung“ anheim gebe.

Abg. Nöter: Er habe bei Feststellung des Ausschufberichtes gefehlt und wolle hier deshalb, da er ein Mitglied des Verwaltungsausschusses sei, konstatiren, daß er ein principieller Gegner des Antrags Plagge sei und gegen den Ausschufsantrag stimmen werde.

Abg. Jürgens: Er sei mit dem Abg. Jaspers darüber einverstanden, daß es das Verdienst des Abgeordneten Plagge sei, die Anregung zu einer Prüfung unseres Schulaufsichtswesens gegeben zu haben. Wenn man aber aus den Mittheilungen, die der Abg. Plagge heute gemacht habe, Schlüsse ziehen wollte, so könnte man seines Erachtens nur zu dem kommen, daß, wenn wirklich eine Aenderung so dringend erforderlich sei, unser Schulwesen zurückgegangen sein müsse. Wenn dies thatsächlich der Fall sein sollte, so wäre das außerordentlich zu bedauern. In diesem Landtage schon zweimal habe der Abg. Plagge darauf hingewiesen, daß unser Schulwesen im Rückgange begriffen sei, er (Redner) habe dies bisher nicht gewußt und nicht geglaubt. Nach den Mittheilungen des Abg. Plagge dürfte man wohl annehmen, daß auch unter den Lehrern solche vorkämen, denen es an Berufsfreudigkeit fehle und daß es auch vorgekommen sei, daß Schulachten die nöthige Schulaufsicht versäumt hätten. In seinem Bezirke habe er allerdings derartige Fälle nicht konstatiren können. Doch abgesehen von einigen Ausnahmen, wie solche in allen Ständen vorkämen, könnte man doch von unseren Lehrern sagen, daß sie Beamte seien, welche in jeder Richtung ihren Zweck erfüllten. Ihm sei es daher zweifelhaft, ob eine Aenderung unseres Schulaufsichtswesens so dringend, wie es der Abg. Plagge hinstelle, erforderlich sei. Auch der Abg. Plagge habe ihn durch seine heutigen Ausführungen nicht davon

überzeugt. Er habe das Gefühl, daß man dem Lehrerstande keinen Dienst damit erweise, wenn man fortwährend betone, daß die Schulaufsicht verbessert werden müsse. Die Forderung, daß dann ja Fehler und Mängel bei unseren Lehrern vorhanden sein müßten, lasse sich nicht von der Hand weisen. Daß Fehler und Mängel vorhanden seien, müßte erst bewiesen werden, bis jetzt habe er darüber nur die einseitigen Aeußerungen des Abg. Plagge gehört.

Wenn dieser sage, sein Antrag verfolge nicht den Zweck, die Schulaufsicht zu vermindern, so verstehe er dies nicht recht, er habe immer geglaubt, Plagge wolle eine Verstärkung der Aufsicht. — Der Abg. Plagge habe dann weiter gesagt, daß die Lehrer selbst eine andere Aufsicht wünschten und daß dieser Wunsch hauptsächlich auf Beseitigung der Lokalschulinspektion durch Geistliche gerichtet sei; er kenne dagegen viele Lehrer, welche anderer Meinung seien und eine Inspektion durch Geistliche für sehr zweckdienlich hielten. — Der Abg. Plagge habe sodann gesagt, daß die Pfarrer zur Beaufsichtigung der Schulen nicht geeignet seien und habe zugleich Gutachten von zwei Pfarrern verlesen, die in dieser Angelegenheit ein kompetentes Urtheil hätten. Darin liege ein Widerspruch, denn wie könne jemand ein kompetentes Urtheil über unser Schulaufsichtswesen haben, der selbst zur Aufsicht nicht geeignet sei.

Ihm sei es nicht klar, wohin der Abg. Plagge mit seinem Antrage wolle, ihm (Redner) sei es peinlich, daß durch diese Ausführungen im Landtage das Gefühl erweckt werden könnte, als ob unsere Schule nicht den guten Ruf verdiene, den sie habe. Bisher sei er stets von der Güte unserer Schulverhältnisse überzeugt gewesen. Er werde gegen den Antrag Plagge stimmen.

Abg. Weber: Er werde ebenfalls gegen den Antrag stimmen, weil er die Geistlichen gerade für am besten geeignet zur Beaufsichtigung der Schulen halte. Dieselben hätten am besten Zeit dazu, auch seien sie in moralischer Hinsicht dazu am besten qualificirt. Heut zu Tage liege keine Veranlassung vor, die einseitige Verstandesbildung zu forciren und den Einfluß der Kirche auf die Schule zu vermindern.

Abg. Fken: Auch er interessire sich sehr für die Hebung des Volksschulwesens, aber dem Antrage Plagge könne er nicht zustimmen. Er sei langjähriger Vertreter der Schulacht seines Bezirks, habe aber derartige Mißstände, wie sie der Abg. Plagge angeführt habe, niemals kennen gelernt. Er gebe zu, daß die Schulaufsicht besser sein könnte, halte aber in dieser Sache Vorsicht für geboten.

Abg. Jaspers: Die Ansicht des Abg. Jürgens, als ginge der Landtag, wenn er den Ausschufsantrag annehme, davon aus, daß unser Schulwesen nicht so gut sei, als man bisher angenommen habe, wolle er nicht unwidersprochen ins Land klingen lassen. Er bemerke hiermit ausdrücklich, daß er nicht dieser Ansicht sei. Wenn er für eine bessere Aufsicht sei, so sei er dies in der Annahme, daß sich bei dauernd schlechter Aufsicht auch ein guter Verwaltungskörper verschlechtern könne. Daß Mißstände vorhanden seien, habe man heute vom Abg. Plagge gehört; wenn diese nicht allgemein empfunden würden, wie die Abg. Fken und Jürgens sagten, so sei das kein Gegenbeweis. Das Wort



habe er jetzt lediglich ergriffen, um die Meinung des Abg. Fürgens nicht aufkommen zu lassen, als wenn der Landtag bei Annahme des Ausschußantrages von dem Gedanken ausgehe, daß unsere Lehrer nicht ihre Schuldigkeit thäten. Er sei im Gegentheil davon überzeugt, daß sie voll und ganz ihren Posten ausfüllten.

Minister Flor: Er habe sich zuerst über die Aeußerung des Abg. Fürgens gefreut, daß er in unserem Schulwesen keine Mißstände entdeckt habe, und ebenso über den Abg. Fken, welcher dasselbe konstatirt habe. Dann habe er sich darüber gewundert, daß der Abg. Fürgens doch ein etwas trübes Bild von unserem Schulwesen entrollt habe, indem er sagte, daß doch wohl Mißstände vorhanden sein müßten. Er stehe in dieser Beziehung auf Seite des Abgeordneten Jaspers.

Die ganze jetzige Verhandlung sei ausgegangen von der Kreisinspektion. Er gebe zu, daß dieses Institut nicht so funktionire, als man Anfangs erwartet hätte. Dies liege namentlich daran, daß sich dazu geeignete Leute schwer finden ließen, weil vielfach zur Uebernahme dieses Amtes wenig Neigung vorhanden sei. Dies sei auch der Grund, weshalb diese Stelle in Jever längere Zeit unbesetzt geblieben sei.

Er sei im Allgemeinen mit dem Antrage einverstanden, ohne jedoch daran zu denken, daß das Staatsministerium an die Wege, welche der Abg. Plagge vorschläge, gebunden sei. Er sei bereit, die Sache frei in Erwägung zu ziehen und nach eingehender Prüfung etwaige Abänderungen zu treffen.

Abg. Fürgens: Er sei von dem Abg. Jaspers und dem Minister mißverstanden worden. Er habe nicht gesagt, daß ein Rückgang in unserem Schulwesen eingetreten sei oder daß Mißstände vorhanden sein müßten, er habe vielmehr ausdrücklich gesagt, daß er derartige Mißstände, wie sie vom Abgeordneten Plagge zur Sprache gebracht seien, nicht habe konstatiren können. Er habe nur gesagt, wenn man die Ausführungen der Gegner hörte, dann müßte man zu dem Schlusse kommen, daß Mißstände vorhanden seien. Er erkläre hiermit nochmals ausdrücklich, daß er in unserem Schulwesen keine Mißstände kenne und daß er zu den Schul Lehrern volles Vertrauen habe.

Abg. Burper: Er gehe davon aus, daß sich der Antrag des Abg. Plagge auf das Herzogthum beschränke. In Birkenfeld herrschten in Betreff der Schulinspektion dieselben Verhältnisse wie im Herzogthum. Er komme dort vielfach mit Lehrern und Geistlichen in Verbindung, so viel er aus deren Aeußerungen gehört habe, sei man dort im Allgemeinen mit den jetzigen Einrichtungen einverstanden, unangenehm würde es dort berühren, wenn man Kreisinspektoren fest anstellen wollte. Er nehme keine Stellung zu dem Antrage, und es werde ihm wohl gestattet sein, sich der Abstimmung zu enthalten.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Plagge:** Er wolle es nicht unterlassen, seiner Befriedigung über die Erklärung des Herrn Ministers Ausdruck zu geben, daß endlich die Frage einer Aenderung unseres Schulaufsichtswesens regierungseitig geprüft werden solle. Er hoffe, daß dabei ein für die Sache

günstiges Resultat erzielt werde. — Der Abg. Jaspers habe sich dahin geäußert, daß er es für zweckdienlich halte, im Dienst befindliche Lehrer mit dem Amte eines Kreis schulinspektors zu betrauen; er müsse sich dagegen aussprechen, da die Schulen, wo die betreffenden als Lehrer angestellt wären, sehr unter dieser Dienstentziehung leiden würden. — Der Abg. Fürgens habe sodann bemerkt, daß Mißstände, wie er (Redner) sie erwähnt habe, nicht vorhanden seien; er dürfe aber doch erwarten, daß der Abg. Fürgens seinen Ausführungen Glauben schenke. Er sei übrigens gerne bereit, ihm noch viel mehr Material vorzulegen; ohne Grund und Beweis bringe er dergleichen nicht zur Sprache. Daß in unserem Schulwesen und speciell im Aufsichtswesen thatsächlich nicht alles so sei, wie es sein sollte, habe er doch an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen genügend dargelegt. Aus seinem Material wolle er noch Folgendes herausgreifen: In einer Schule hier im Lande, die er nicht näher bezeichnen wolle, benutzten die drei untersten Jahrgänge die Bibel nur zum Schreiben, lesen thäten sie überhaupt noch garnicht; Singen werde oft während eines ganzen Monats nicht geübt; Aufsätze fehlten mitunter in sechs Monaten ganz; die Zeugnisse vom Sommerhalbjahr 1893 seien bis heute noch nicht ausgefertigt. — In einer anderen Schule seien die Fenster zum Theil ohne Beschlag, daher die Kinder in der Nähe der Fenster augenleidend, so daß zwei in diesem Jahre schon den Arzt hätten konsultiren müssen. Obgleich dies dem Oberschulkollegium mitgetheilt worden sei, sei doch keine Abhilfe geschaffen. Das Wasser des Brunnens bei derselben Schule sei 1891 vom Apotheker Dr. Ballin untersucht und als gesundheitschädlich befunden worden. Mehrere Kinder seien an Typhus erkrankt. Dies sei ebenfalls dem Schulinspektor, dem Schulvorstand und dem Oberschulkollegium mitgetheilt, aber in beinahe 6 Jahren sei der Brunnen nicht einmal gereinigt worden, obgleich sich der Hauptlehrer mehrere Male dieserhalb an das Oberschulkollegium gewandt hätte. (Abg. Fken und andere: Oho!) Er konstatiere, daß sich dieses so verhalte, ihm seien diese Ungehörigkeiten von durchaus vertrauenswürdiger Seite mitgetheilt. Das Schriftstück, welches er in Händen habe, sei unterzeichnet vom Schuljuraten und von je einem Mitgliede des Schulvorstandes und des Schulausschusses der fraglichen Schule. Solchen Mittheilungen werde man doch Glauben schenken müssen. Er könnte leicht noch mehrere derartige Fälle anführen, doch für heute würde es genug sein.

Der Abg. Fürgens habe gesagt, daß es inkonsequent sei, Geistliche für das Amt eines Lokalschulinspektors für untauglich zu halten und ihnen doch ein Urtheil über ihre Fähigkeit dazu zuzutrauen; er bemerke dagegen, daß man recht wohl, wenn man auch für ein Amt nicht geeignet sei, über seine Fähigkeit dazu ein negatives Urtheil abgeben könne. — Sein Antrag bezwecke übrigens, wie er dem Abg. Fürgens gegenüber nochmals bemerke, den Lehrern nicht mehr und nicht weniger Aufsicht zu geben, als für ein geordnetes und tüchtiges Schulwesen erforderlich sei. Die nicht tüchtigen Lehrer sollten die ganze Schärfe der Aufsicht fühlen, die tüchtigen Lehrer, die allgemein eine regelmäßige und sachkundige Aufsicht dringend wünschten, sollten dadurch eine Unterstützung in ihrem Streben finden und ihre Wünsche und Anschauungen vertrauensvoll dem Schulinspektor unter-

breiten, damit gefundenen Mängeln abgeholfen und berechtigten Wünschen entgegen gekommen werde.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort Abg. **Jen:** Er hätte gewünscht, daß der Abgeordnete Plagge bei Aufzählung seiner unglaublichen Fälle Namen genannt hätte. Es sei ihm unerklärlich, daß solche Zustände in unseren Schulen herrschen könnten.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Bitte von Bürgern aus den Städten Barel und Jever:

Der Landtag wolle die Staatsregierung veranlassen, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach die bisherige Bestimmung, betreffend Amtsdauer der Bürgermeister in Städten erster Klasse, dahin abzuändern ist, daß solche in Zukunft nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf 8 Jahre gewählt werden.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Mfs:** Die Bittsteller wünschten, daß dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage dahin gemacht werde, daß die Bürgermeister in den Städten erster Klasse nicht mehr wie bisher auf Lebenszeit, sondern auf 8 Jahre gewählt würden. Bei der Berathung im Ausschusse sei von der einen Seite geltend gemacht, daß sich bei einer nur achtjährigen Amtsdauer wenig tüchtige Bewerber für einen Bürgermeisterposten finden würden. Andererseits sei aber auch hervorgehoben, daß alsdann die betreffenden Beamten mehr Antrieb haben würden, ihre Geschäfte zur allgemeinen Zufriedenheit zu führen, um demnächst wiedergewählt zu werden. Schließlich sei auch zu erwägen, daß bei einer Nichtwiederwahl die Stadt die Pension selbst bezahlen müsse. Sehr auffällig sei es, daß sich unter den 142 Unterzeichneten der Bareler Petition 11 Stadtrathsmitglieder und unter denen der Jeverischen Petition ebenfalls mehrere Stadtrathsmitglieder fänden. Das sei wohl ein Beweis dafür, daß man dort allgemein mit den bestehenden Zuständen nicht zufrieden sei. Deshalb habe der Ausschuß den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, vorstehende Bitte der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse in der Periode vom 1. Januar 1891 bis einschließlich den 30. September 1893.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage **Nz** 59 für erledigt erklären, wird debattelos angenommen.

VI. Bericht des Petitionsausschusses über

1. die Petition der Parzellisten, Hufner und Erbpächter aus dem ehemaligen Amte Ahrensböck, betreffend:

a. Einsetzung eines Schiedsgerichts zwecks Erlasses der steuerartigen Beträge von den Domanalabgaben,

b. Ablösung ihrer Reallasten durch eine Rentenbank,

2. die Petition der Erbpächter des vormaligen Guts Stodellsdorf, betreffend Entschädigung für die denselben aufgelegten Steuern.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die oben genannten Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben,

wird ohne Debatte angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Einstellung von 4800 *M.* zu §. 1 des Ausgabevoranschlags des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96 für Anstellung eines technischen Hilfsarbeiters.

Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. März 1894.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle, entsprechend dem Antrage der Staatsregierung, genehmigen, daß für die Anstellung eines technischen Hilfsarbeiters beim Staatsministerium eine Summe bis zu jährlich 4800 *M.* zum §. 1 des Ausgabevoranschlags des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96 eingestellt werde, wird gleichfalls ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Einstellung einer Summe von 60 000 *M.* zu §. 56 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1884/96 zur Verhütung des Sandtreibens in der oberen Hunte.

Auch hier wird der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dieses Schreiben durch die zu dem bezeichneten Voranschlag gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären, ohne Debatte angenommen.

IX. Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von 990 Gemeindevorstehern und Landwirthen aus 89 Ortschaften des Fürstenthums Lübeck, betreffend Aenderung der Instruktion zur Einschätzung zur Einkommensteuer.

Das Wort erhält zunächst

Berichterstatter Abg. **Meyer:** Die vorliegende Petition sei eine vollständige Monstrepetition. Er habe sich der Mühe unterzogen, die Unterschriften zu zählen und habe 990 ausgerechnet, er glaube aber, daß noch mehr Unterschriften da seien, wie er in der Registratur gesehen habe. Wenn so viele mit der Methode der Einschätzung zur Einkommensteuer unzufrieden seien und sich in einer Petition an den Landtag wendeten, so könne man wohl mit einiger Berechtigung annehmen, daß thatsächlich fühlbare Mängel vorhanden seien und daß die Petenten denn auch auf eine besonders eingehende Prüfung ihrer Beschwerde mit Recht Anspruch hätten. Deshalb habe der Ausschuß der Petition seine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt, den Regierungs-Commissar zugezogen und die Sache mit ihm Punkt für Punkt durchberathen. Schließlich sei er aber dennoch zu dem Resultat gekommen, daß eine Berücksichtigung, wie die Petenten sie gewünscht, nicht empfohlen werden könne, weil man im Ganzen anerkennen müsse, daß die für das Fürstenthum Lübeck bestehende In-

struktion dem Gesetze entspreche. Bei Berathung dieser Petition habe sich herausgestellt, daß die Einschätzungsweise im Fürstenthum Lübeck ganz dieselbe sei, wie im Herzogthume. Die Einkommensteuer werde berechnet unter Zugrundelegung eines procentualen Zuschlages zum Grundsteuerreinertrage. Diese Procentfäße seien im Herzogthum sehr verschieden, auf der Geest seien es 170, 172, 200, in der Marsch 200 bis 250, in Lübeck 160% des Steuerkapitals. Vergleiche man die Ziffern in Lübeck mit denen im Herzogthum, dann könne man nicht zugeben, daß die Veranlagung dort zu hoch sei. Doch von hier aus könne man dennoch das mit absoluter Sicherheit nicht beurtheilen. Seit Jahrzehnten beständen diese Zahlen schon, doch inzwischen sei eine nicht unerhebliche Veränderung in der Rentabilität des Grundbesitzes eingetreten, besonders in Folge der jetzigen, für Getreidebau ungünstigen landwirtschaftlichen Konjunkturen. Der Boden, welche ohne künstliche Hilfsmittel Futter hervorbringe, stelle sich jetzt verhältnißmäßig höher im Reinertrage, als damals, wo derselbe zur Grundsteuer veranlagt worden sei, während das leichtere Ackerland, namentlich das Roggenland auf der Geest, gegen früher im Ertrage enorm gesunken sei; der feuchte Boden sei somit verhältnißmäßig einträglicher geworden, während das trockene höher gelegene Land unstrittig nicht mehr so viel aufbringe, als damals. Trotzdem gelten jetzt noch dieselben Steuerziffern, die den jetzigen Verhältnissen keineswegs mehr vollständig entsprächen. Man könne nun sagen, wenn Jemand zu Unrecht eingeschätzt zu sein glaube, dann habe er ja die Möglichkeit zu reklamiren. Der Erfolg bei Einschlagung dieses Weges sei aber mindestens problematisch; man komme nur zum Ziele, wenn man den effektiven Beweis erbringe, daß man eine längere Reihe von Jahren nicht das Einkommen gehabt habe, welches einem bei der Einschätzung angerechnet werde. Solche dem wirklichen Einkommen nicht entsprechende Einschätzungen schienen im Wesentlichen die Veranlassung der Petition gewesen zu sein. Daraus, daß in dieser Weise unrichtige Einschätzungen vorgekommen seien, lasse sich aber noch nicht folgern, daß das bei der Einschätzung beobachtete Verfahren ein unrichtiges sei. Im Gegentheil habe sich herausgestellt, daß die Schätzungsausschüsse in Lübeck richtig nach der Instruktion verfahren seien. Diese Instruktion stehe auch innerhalb der Grenzen der Basis des Gesetzes. Deshalb habe der Ausschuß, trotzdem er eine Berechtigung des Wunsches der Petenten nicht verkenne, nicht weiter, wie im Antrage *Nr. 2*, gehen können, welcher laute:

Der Landtag wolle an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob die in der Instruktion enthaltenen Grundsätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend richtig angewandt werden.

Er bitte, diesen Antrag anzunehmen. Er hoffe, daß die Staatsregierung die Sache eingehend prüfen und zu dem Resultat kommen werde, daß ein großer Theil der Wünsche der Petenten berechtigt sei, und daß dann die hervorgetretenen Mängel abgestellt würden.

Abg. Dohm: Er könne sich mit diesem Antrage *Nr. 2* wohl befreunden und bitte ebenfalls, denselben anzunehmen.

Die Petition richte sich in erster Linie gegen eine zu scharfe Handhabung der Instruktion, nicht so sehr gegen die Instruktion selbst. Die Instruktion sei zu dehnbar und nicht präcise genug. Daß die Instruktion zu scharf gehandhabt werde, gehe aus der Petition klar hervor. Er wolle nicht mehr weiter darauf eingehen, nachdem die einzelnen Punkte schon vom Abgeordneten Meyer berührt seien und die Sache auch schon bei Gelegenheit einer anderen Berathung genugsam erörtert sei. Wenn er nun auf die Petition des Schätzungsausschusses und des Gemeinderaths der Landgemeinde Ahrensböck komme

Der Präsident bemerkt, daß diese Petition noch nicht mit zur Berathung stehe, aber daß die Berathung über dieselbe, falls der Landtag es wünsche, gleich mit eröffnet werden könne.

Die Berathung über Punkt 10 der Tagesordnung:

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Mitglieder des Schätzungsausschusses und Gemeinderaths der Landgemeinde Ahrensböck, wird mit eröffnet.

Hierzu erhält zunächst wieder das Wort

Berichterstatte Abg. **Meyer:** Die zweite Petition sei ausgegangen von Mitgliedern des Schätzungsausschusses der Landgemeinde Ahrensböck. Bemerken wolle er, daß es früher nur eine Gemeinde Ahrensböck gegeben habe, vor einigen Jahren sei diese getrennt, in die Flecken- und Landgemeinde Ahrensböck, wie den älteren Mitgliedern des Landtages noch wohl erinnerlich sein werde. Jeder einzelne Theil werde jetzt für sich zur Steuer veranlagt. Die Beschwerde der Petenten erstreckte sich nun darauf, daß der Miethwerth der selbstbewohnten Wohnungen der Landwirthe höher veranlagt werde, als der Miethwerth der selbstbewohnten Wohnungen von gleicher Güte in der Stadt. Wenn dies thatächlich der Fall sei, dann liege eine verkehrte Handhabung der Instruktion vor, danach dürfe nur der wirkliche Werth der Wohnungen berücksichtigt werden. Nach den in der Petition angeführten Ziffern scheine es, als wenn dieselben faktisch nicht richtig veranschlagt seien. Aber der Landtag sei in diesem Falle nicht die richtige Instanz, an welche sich die Petenten hätten wenden müssen, vielmehr hätten dieselben den Reklamationsweg einschlagen müssen. Es sei in der Petition nicht gesagt, daß sie ihn wirklich zuvor betreten hätten, ihm sei von anderer Seite mitgetheilt, daß sie es nicht gethan hätten. Deshalb habe der Landtag einen anderen Antrag als

Ubergang zur Tagesordnung nicht stellen können.

Abg. Dohm: Er habe diese zweite Petition nur erwähnen wollen, um nachzuweisen, daß die Instruktion zu scharf gehandhabt werde. Recht bezeichnend gehe dies auch daraus hervor, daß in mehreren Dörfern, wo Meiereien gebaut seien und die Besitzer in Folge dessen Bauschulden gemacht hätten, diese Schulden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Abzug gebracht würden. Da nun die Schulden bei der Kommunalsteuer im Fürstenthum Lübeck nicht in Abzug gebracht würden und diese Steuer hier pro Kopf der Bevölkerung ca. 2 *M.* mehr betrage wie im übrigen Großherzogthum, so würde dieselbe dort



sehr drückend empfunden. Daß die Instruktion zu scharf gehandhabt werde, sehe man ferner daraus, daß erst eben konfirmirte Söhne von Landwirthen zur Einkommensteuer mit 300 *M.* angesetzt würden. Dies sei nicht allein eine zu scharfe Handhabung der Instruktion, sondern widerspreche geradezu dem Gesetze. Diese zu scharfe Handhabung treffe in erster Linie immer den Landwirth. Erst kürzlich sei das neue Gehaltsregulativ angenommen, die Abgeordneten aus dem Fürstenthum hätten auch zugestimmt, wenn auch mit schwerem Herzen, denn sie hätten sich die Frage vorlegen müssen, woher das Geld kommen solle für die erhöhten Gehalte. Es heiße schon, für die nächste Finanzperiode sei in Aussicht genommen, die Einkommensteuer doppelt zu heben. Das gebe in jeder Hinsicht zu denken. Wenn so die Mehrbelastung immer größer werde, um so mehr müsse man dahin streben, daß die Last auf alle Schultern gerecht vertheilt werde. Deshalb bitte er dringend, den Ausschußantrag 2 anzunehmen. Es sei ein berechtigtes Verlangen der Landwirthe, daß die Steuerlasten gleichmäßig getragen würden, und er hoffe sicher, daß das Resultat der Prüfung der Petition durch die Staatsregierung ein für die Petenten befriedigendes sein werde.

Reg.-Com. Finanzrath **Wöbs:** Die erste Petition beschäftige sich damit, die grundsätzlichen Bestimmungen der Instruktion über die Veranlagung zur Einkommensteuer zu bemängeln. Die in dieser Beziehung erhobenen Beschwerden seien an der Hand eines von der Großherzoglichen Regierung zu Cutin eingezogenen Berichts Punkt für Punkt im Ausschusse geprüft; dabei habe man an den Bestimmungen nichts auszufinden gefunden, man habe sich überzeugt, daß die für Lübeck maßgebende Instruktion vollständig den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, und habe darnach fortrekt den Antrag *Nr.* 1 auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Der Antrag *Nr.* 2, welcher an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richte, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob die in der Instruktion enthaltenen Grundsätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend richtig angewendet würden, sei im Ausschußberichte damit motivirt, daß die überaus rege Betheiligung an der Petition die Vermuthung nahe lege, daß die weit verbreitete Unzufriedenheit vielleicht in einer mißbräuchlichen Auslegung der Grundsätze der Instruktion begründet sei. Nun habe die Regierung in Cutin sich in ihrem vorerwähnten Berichte auch über die dortige Handhabung der Schätzungen geäußert. Danach habe die Staatsregierung keineswegs den Eindruck gewonnen, daß bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Grundsätze der Instruktion irrtümlich ausgelegt würden. Allerdings scheine ja eine gewisse Erregung hinsichtlich der Einkommenbesteuerung in den landwirthschaftlichen Kreisen des Fürstenthums vorhanden zu sein; dieselbe beruhe aber offenbar im Wesentlichen auf falscher Auffassung und Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen und des Schätzungsverfahrens, wie sich dies aus dem Inhalte der Petition zur Genüge ergebe. Dies sei schon im Ausschusse hinreichend erörtert. Besondere Punkte seien noch vom Abgeordneten Dohm in der heutigen Verhandlung zur Sprache gebracht, auf die augenblicklich näher einzugehen nicht möglich sei. Die Regierung zu Cutin

habe aber vollständig die Vermuthung für sich, daß sie die Instruktion richtig zur Anwendung bringe.

Obwohl die Sache so liege, werde die Staatsregierung, wenn der Antrag 2 zum Beschluß erhoben werden sollte, sich einer weiteren Prüfung dieser Frage nicht entziehen.

Die zweite Petition betreffe die Ausführung der Instruktion, in derselben würden Ungleichheiten bei der Einschätzung behauptet. Auch hierüber sei von der Regierung in Cutin ein Bericht eingezogen. In diesem Berichte habe sich die Regierung dahin geäußert, daß nach ihrer vollen Ueberzeugung der Miethwerth der selbstbewohnten Gebäude in der Landgemeinde Ahrensböck weder an sich noch im Vergleich mit anderen Gemeinden zu hoch angesetzt sei. Sie erkenne an, daß wohl Unebenheiten im einzelnen Falle stattgefunden haben könnten, diese ließen sich aber kaum gänzlich vermeiden. Die in der Petition angeführten Beispiele seien übrigens durchgehends nicht zutreffend. Wenn Jemand zur Einkommensteuer zu hoch eingeschätzt zu sein glaube, so stehe ihm der Weg der Reklamation offen und eventuell müsse er, soweit zulässig, seine Beschwerde an das Gesamtministerium bringen; da werde dieselbe auf das Eingehendste und Objectivste geprüft werden und er werde sicher zu seinem Rechte kommen.

Abg. **Weber:** Er wolle kurz die Stellung der Petenten skizziren. Die Erträge aus Grund und Boden seien im Laufe der Jahre bedeutend zurückgegangen, danach müsse sich auch die Veranlagung zur Einkommensteuer richten. Die Getreidepreise seien z. B. um 100% gesunken, während die Arbeitslöhne um 20% gestiegen seien. Die Petenten hätten sich nun gefragt, wie sie es am richtigsten machen, um zu einer richtigen Veranlagung zu kommen. Wenn sie sich zuerst an die Regierung gewandt hätten, was wohl formell das Richtige gewesen wäre, dann wäre wohl keine Zeit mehr vorhanden gewesen, sich mit einer Petition noch an den Landtag zu wenden. Wenn sie sich, wie sie gethan, gleich an den Landtag wendeten, so durften sie sich nicht über ungerechte Veranlagung beschweren, sondern sie haben sich gegen die Instruktion selbst wenden müssen, da sie sonst den Instanzenweg nicht inne gehalten hätten. Er sei erfreut darüber, daß der Finanzausschuß den Petenten Entgegenkommen gezeigt und beantragt habe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob die in der Instruktion enthaltenen Grundsätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend richtig angewandt würden. Was wollten nun die Petenten mit ihrer Bitte um Ermäßigung der Einkommensteuer bezwecken? Die Hauptlast für den Landwirth liege doch in der Kommunalbesteuerung, diese lasse sich wohl kaum durch eine niedrigere Veranlagung zur Einkommensteuer ermäßigen. Die Sache liege auch tiefer. Die Petition wolle darüber die Augen öffnen, wie faul es aussehe im Staate mit den Erträgen aus Grund und Boden. Die Petition wolle darauf hinweisen, daß überall die größte Sparsamkeit geübt werden müsse. Dies sei ihr Hauptzweck. Es führe zu falschen Voraussetzungen, wenn die Regierung im Staatshaushalte mit Einkommen rechnete, die thatsächlich nicht vorhanden seien. Wenn die Landwirthe mal erst richtig bei der Einschätzung veranlagt würden, dann würden erst



die Augen darüber aufgehen, wie sehr sie überlastet seien. Um eine gleichmäßige Belastung der verschiedenen Berufsklassen herbeizuführen, bitte er dringend, den zweiten Ausschußantrag anzunehmen.

Minister Seumann: Er wolle nicht näher auf die Aeußerungen des Vorredners eingehen, nur eine Bemerkung desselben müsse er zurückweisen, die nämlich, daß es faul aussehe in unserem Staate. Der Ausdruck gehe über das Maß hinaus. Der Vorredner täusche sich, wenn er sage, der Grundbesitz als solcher bringe kein Einkommen hervor, wie er sich auch früher getäuscht habe, als er behauptet habe, die Arbeitskraft des Ehemannes und der Ehefrau seien keinen Pfennig werth. Die Klagen über die schlechten Verhältnisse der Landwirthschaft würden sich dann wohl begreifen lassen, wenn es wirklich wahr wäre, daß Mann und Frau nichts verdienen. So schlimm sei es aber noch nicht.

Präsident: Er habe den Abgeordneten Weber nicht dahin verstanden, daß es faul aussehe in unserem Staate, sondern so, daß es faul sei im Staate mit den Erträgen der Landwirthschaft; sonst würde er den Ausdruck nicht haben passiren lassen.

Abg. Weber: Er könne bestätigen, daß er letzteres nur gesagt habe und brauche nach der soeben vom Herrn Präsidenten gemachten Bemerkung auf den Punkt nicht mehr einzugehen. — Dem Herrn Minister wolle er sodann noch erwidern, daß er früher nicht gesagt habe, daß die Landwirthschaft kein Einkommen bringe, und daß die Arbeit keinen Pfennig werth sei, sondern daß die Einschätzung für Grund und Boden, für landwirthschaftliches Inventar, Gebäude u. s. w. so hoch sei, daß dann noch von einem Einkommen aus persönlicher Arbeit und von einem extra Reineinkommen, wie solches besonders zur Anrechnung gelange, nicht die Rede sein könne. Er habe nur von der Arbeit und dem Reineinkommen im Vergleich zu den Schätzungserträgen der ganzen Landwirthschaft gesprochen. Der Herr Minister müsse ihn durchaus mißverstanden haben.

Abg. Zaspers: Er halte die Petition für ein Produkt der Agrarbewegung, die leicht zu Uebertreibungen geneigt sei. Er glaube auch, daß der Abgeordnete Weber Uebertreibungen vorgebracht habe, z. B. wenn er sage, daß das Getreide im Werthe um 100 % gesunken sei. Wenn das wahr wäre, dann müßte es ja nichts mehr werth sein. Wenn der Ausschuß sich auf den zweiten Antrag geeinigt habe, so habe er dies nur gethan im Hinblick darauf, daß wirklich eine große Zahl vertrauenswürdiger Männer die Petition unterschrieben habe. Dieselbe sei übrigens so schlecht abgefaßt, wie er kaum eine gesehen habe, sie bemängele die Instruktion ohne sie zu kennen; doch der Ausschuß habe ihr aus Wohlwollen gegen die Bewegung einen anderen Sinn untergelegt. Der Antrag Nr. 2 sei übrigens harmlos, er wolle die Regierung nur zu einer Untersuchung der Sache veranlassen, deshalb könne man ihn ruhig annehmen.

Auf einen Punkt wolle er noch hinweisen. Soweit er recht berichtet sei, werde in Lübeck die Schätzung von vier verschiedenen Beamten vorgenommen. Darin sehe er einen Mangel in der Organisation, denn es werde dabei

nicht die Gewähr geboten, daß die Bewohner einheitlich eingeschätzt würden. Er wolle hiermit die Staatsregierung darauf hinweisen.

Abg. Dohm: Er freue sich über das Wohlwollen, welches von allen Seiten dem Ausschußantrage entgegengebracht werde. — Er könne die Bemerkung des Abgeordneten Zaspers bestätigen, daß nämlich von vier Beamten, drei Regierungsräthen und einem Assessor, die Einschätzungen zur Einkommensteuer vorgenommen würden. Danach könne unmöglich die Gleichmäßigkeit herrschen, welche vorhanden sein müßte. Das Schlimmste dabei sei noch, daß die Regierung, wenn eine Ungleichheit da sei, immer für alle die höchsten Sätze annehme, welche von einer beliebigen Kommission angesetzt seien. Er spreche hier aus eigener Erfahrung. Früher habe der Aufschlag zum Grundsteuerreinertrage 30 % betragen. Bei einer Gemeinde nun in der Nähe von Lübeck, die am gefügigsten gewesen sei, habe man mit der Einschätzung immer den Anfang gemacht, und habe 30 % angesetzt, während sonst nur immer 20 % genommen seien. Wenn diese Gemeinde die 30 % bewilligt gehabt habe, dann habe man zu den nächsten Gemeinden immer gesagt, die und die Gemeinde habe die 30 % angenommen, und die Regierung habe immer einen Zuschlag von 30 % angesetzt, auch wenn der Schätzungsausschuß nur 20 % beschlossen hätte. Solche Verschiedenheiten bei der Veranlagung müßten vermieden werden. — Dem Abgeordneten Weber sei der Vorwurf gemacht, er habe zu schwarz gemalt; daß sei aber nicht der Fall. Er (Redner) wolle hier den Vers von der nothleidenden Landwirthschaft nicht wieder anstimmen, trotzdem er genug darüber sprechen könnte. Er habe als Vorsitzender einer Spar- und Leihkasse Gelegenheit gehabt, etwas hinter die Kulissen zu sehen, und da habe er bemerkt, daß sich die auf dem Grundbesitz lastenden Hypotheken immer mehr häuften. Mit banger Sorge müsse deshalb der Landwirth der Zukunft entgegensehen.

Minister Seumann: Der Abgeordnete Zaspers habe Recht damit, daß es im Fürstenthum Lübeck vier verschiedene Vorsitzende für die Schätzungsausschüsse gebe, aber weder im Herzogthum noch im Fürstenthum Birkenfeld sei dies anders, nirgends sei nur ein Vorsitzender, überall gebe es mehrere, jedes Amt habe seinen besonderen Vorsitzenden. Das Ganze ließe im Herzogthum in der Hand des Staatsministeriums zusammen, wie in den Fürstenthümern in der der Regierung. Daß dabei Gleichmäßigkeit in der Einschätzung beobachtet werde, sei ja schwieriger, als wenn nur ein Vorsitzender da wäre. Nur einen damit zu betrauen, sei aber nicht ausführbar wegen der Zeit.

Ein inzwischen gestellter Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. Weber: Der Abgeordnete Zaspers habe ihm den Vorwurf der Uebertreibung gemacht. Er bleibe bei seinen Behauptungen. Für Weizen sei jetzt 13 M. . . .

Der **Präsident** macht den Redner darauf aufmerksam, daß er nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort habe.



Abg. **Weber**: In dem Worte Uebertreibung liege der Vorwurf der Unwahrheit. Deshalb sei es nöthig, dies anzuführen.

Ebenfalls zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Jaspers**: Er habe dem Abgeordneten Weber damit, daß er gesagt habe, dieser scheine ihm Uebertreibungen vorzubringen, nicht im entferntesten den Vorwurf der Unwahrheit machen wollen, man könne auch objektiv in bestem Glauben übertreiben. Daß der Abgeordnete Weber dabei stehen bleibe, daß das Getreide im Preise um 100 % gesunken sei, bedauere er. Das sei ein schlechtes Rechenexempel.

Abg. **Weber** (zu einer persönlichen Bemerkung): Er erwidere dem Abgeordneten Jaspers, daß ein Rechenexempel nicht in Betracht komme, da die Thatsachen ausreichend für die Richtigkeit der angeführten Mißstände sprächen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Er könne sich kurz fassen, da alle Redner dem Ausschufsantrage N 2 günstig zu sein schienen. Er sei mit dem Abgeordneten Jaspers darüber einverstanden, daß die Petition ein Produkt der agrarischen Bewegung sei, die er aber für völlig berechtigt halte. Der Abgeordnete Weber habe darin ganz recht, daß Fälle, wo der Grundbesitz nichts einbringe, oft vorkämen. Er wolle den Finanzminister darauf hinweisen, daß solche Fälle auch im Herzogthum nicht selten seien. In mehreren Gegenden des Herzogthums brächten die Stellen so wenig auf, daß sie dem Bewirthehaber und seiner Familie nur den Lebensunterhalt gewährten und nicht einmal die Gebäude verzinnten. Ein Reinertrag sei in solchen Fällen völlig illusorisch, wirkliches Einkommen aus dem Immobilien werde dort überhaupt nicht gewonnen, der Grund und Boden sei lange nicht überall ein Rentenobjekt, er sei vielfach nur eine Grundlage für die Arbeit des Bewirthehabers und seiner Familie, und überall da sei es nicht recht, ihm dennoch die Eigenschaft eines rententragenden Vermögensobjekts beizulegen. Redner bittet nochmals, die Anträge anzunehmen.

Hierauf werden die Ausschufsanträge zu Punkt 9 und 10 der Tagesordnung angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch des Zellers H. Behrens zu Erkte um Er-langung des Gemeindebürgerrechts.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Der Petent beschwere sich über die Vorgänge bei der Herbstgemeinderathswahl in Wisbeck. Der Petent sei gestern noch bei ihm gewesen und habe ihm noch Material übergeben. Am 7. November v. J. habe in Wisbeck die Ergänzungswahl für die Gemeinderathsmitglieder stattgefunden. Der Petent, dessen Name auch in der Wählerliste gestanden habe, sei als Urkundsperion zugezogen worden. Er sei mit 51 Stimmen zum Gemeinderathsmitglied gewählt. Gegen seine Wahl sei Protest erhoben und das Amt Vechta habe entschieden, daß seine Wahl ungültig sei. Er (Redner) habe die Ver-

fügung des Amtes zur Hand und entnehme daraus Folgendes: Vier Personen, welche mitgewählt hätten, hätten nicht in der Stimmliste gestanden und andere Personen seien erst während der Wahl in die Liste eingetragen. Das Amt erkläre nun, daß der Umstand, daß vier Wähler nicht in der Liste gestanden hätten, auf die Wahl derer, welche 70 und 80 Stimmen erhalten hätten, keinen Einfluß habe, die Wahl dieser sei also gültig. Von Bedeutung sei dieser Umstand aber für diejenigen, welche 50 und 48 Stimmen erhalten hätten, deshalb müsse die Wahl des Petenten, welcher 51 Stimmen erhalten, für ungültig erklärt werden, da seine Stimmenzahl bei Wegfall der vier nicht wahlberechtigten Wähler vielleicht hinter den ihm zunächst nachstehenden Kandidaten zurückgeblieben wäre. Dem Umstande, daß Wähler erst am Wahltag in die Liste eingetragen seien, habe das Amt nicht die Bedeutung beigemessen, daß dadurch eine Wahl ungültig würde. Demnach wäre es also zulässig, daß während des Wahlakts noch Streichungen und Aenderungen in der Wählerliste vorgenommen würden. Dem möchte er (Redner) nicht zustimmen, er halte deshalb die Entscheidung des Amtes für falsch. Dagegen sei aber nicht protestirt. Die Ergänzungswahl sei dann auf den 22. December angesetzt worden. Nun sei der Petent in der Wählerliste gestrichen. Auf Befragen habe der Gemeindevorsteher demselben gesagt, das geschehe auf Verfügung des Großherzoglichen Amtes, weil er noch nicht seit drei Jahren Gemeindeabgaben bezahlt habe. Der Petent habe ihm aber eine mit Scheer unterschriebene Abschrift einer Verfügung gegeben, wonach er am 19. März 1890 die Umschreibung der Immobilien seines Vaters auf seinen Namen rechtzeitig beantragt habe. Bei der Wahl am 22. December 1893 sei der Petent abermals gewählt. Diese Wahl sei ebenfalls annullirt, und es sei eine abermalige Wahl auf den 10. März d. J. angesetzt. Abermals fehle der Name jenes unglücklichen Menschen, der so gerne in den Gemeinderath wolle, auf der Wählerliste. Beim Amte Vechta habe er schon am 17. Februar eine Beschwerde eingereicht, aber er habe bis jetzt noch keine Entscheidung bekommen. Auch ans Staatsministerium habe er sich gewandt, dieses habe ihn darauf verwiesen, daß das nicht der richtige Weg sei. Noch heute sei er in der Lage, daß er nicht wählen und nicht gewählt werden könne. Der Landtag könne ihm auch nicht helfen, da der Instanzenweg nicht inne gehalten sei, deshalb habe der Ausschuf

Uebergang zur Tagesordnung

beantragen müssen. Er wolle es hier aber nicht unterlassen, im Namen des Ausschusses sein Erstaunen über solche Zustände zu äußern, hübsch sei das keinesfalls.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Auch das Staatsministerium sei der Ansicht, daß es unzulässig sei, während der Wahl noch Personen in die Wählerliste aufzunehmen. Der Petent habe sich übrigens mit derselben Bitte wie an den Landtag auch an das Staatsministerium gewandt. Das Staatsministerium aber habe auf dieselbe nach dem Gesetz nicht eingehen können. Man müsse sich in solchen Fällen zunächst an den Gemeindevorsteher wenden und sich dann eventuell binnen 7 Tagen beim Amte beschweren. Das Amt habe dann vor der Wahl endgültig zu entscheiden.



Abg. **Meyer:** Er bedauere, daß dergleichen Sachen vorkommen könnten, das Amt hätte auf jeden Fall schon eher eine Entscheidung treffen können. Das Ansehen der Behörden steige dadurch auf keinen Fall. Das Ministerium sei ja die Aufsichtsbehörde über die Aemter, er möchte demselben daher anheimgen, ob nicht in solchem Falle die Aufsichtsgewalt zu Raum kommen müsse.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat:** Das Amt sei vollständig im Recht, es brauche eine Entscheidung nur vor der Wahl zu treffen. Das Staatsministerium habe daher absolut keine Veranlassung, gegen das Amt Bechta einzuschreiten. Der Mann würde übrigens gar keinen Vortheil davon haben, wenn er die Entscheidung 14 Tage früher bekäme.

Abg. **Meyer:** Er wolle noch bemerken, daß der Mann sachlich in die Wählerliste hineingehöre. Schon im Jahre 1890 habe er, wie schon seitens des Herrn Berichterstatters konstatiert, die Umschreibung der väterlichen Immobilien beantragt, demnach sei er schon 4 Jahre im Besitze des Gemeindebürgerrechts; außerdem sei er auch schon vor dem Tode des Vaters Miteingeseffener der betr. Stelle, also auch damals schon Steuerzahler gewesen. Er meine, danach hätte seine Aufnahme in die Liste wohl schon früher erfolgen können. Sodann wolle er bei dieser Gelegenheit auch noch auf einen Mangel in der Gemeindeordnung hinweisen, daß nämlich die Ausübung des Wahlrechts davon abhängig sei, daß ein Gemeindebürger drei Jahre in der Gemeinde Steuern gezahlt habe. Man könnte dies füglich dahin abändern, daß es nur davon abhängig gemacht würde, daß man überhaupt Steuern zahle. Was die Petition anbetreffe, so sehe er übrigens ein, daß dem Landtage kein anderer Weg offen stehe, als zur Tagesordnung überzugehen, was hoffentlich für den Petenten keinen Nachtheil in der Sache haben werde.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

Der Präsident beurlaubt im Einverständnisse mit dem Landtage die Abgeordneten Heinz, Rückens, Purper wegen dringender Geschäfte und den Abgeordneten Iken wegen Krankheit bis zum Schlusse des Landtags.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf Freitag, den 9. März d. J., Vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abg. Plagge zu §. 17 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96, betreffend die Kleimeliorationen der von der Eisenbahn-Direktion auszuschachtenden Sandflächen.
2. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung
 1. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikel 12A des

Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. October 1893.

2. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmung zum Artikel 12B des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes.

Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. Februar 1894.

3. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Bedarf an Beamten für die neuen Bahnstrecken, Nachweisung des Creditbedarfs zur Bestreitung der Gehälter der in Folge der neuen Eisenbahnstrecken anzustellenden Beamten und den wegen der bisherigen Eisenbahnstrecken noch erforderlichen Credit für neu anzustellende Beamten.

4. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Kronsgute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideicommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten,

Bericht desselben Ausschusses über die Anträge des Abg. Plagge zu dem gedachten Gesetze,

und nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu diesem Gesetze resp. zum §. 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.

5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligungen zu den Ausgabe-Voranschlägen der Centralkasse und der drei Landesstellen, sowie der Staatsgutscapitalienkasse pro 1894/96 in Folge des neuen Gehaltsregulativs.

Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. März 1894.

6. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Der Präsident theilt mit, daß der Schluß des Landtags morgen, Freitag, den 9. März d. J., Mittags 12 Uhr, erfolgen werde.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Feidler.